
Der/die Bauwerber/in

_____, am _____

An die
Gemeinde Breitenstein
Baubehörde
Hauptstraße 19
2673 Breitenstein

Betreff:
Baubeginnsmeldung gemäß § 26 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F.

Gemäß § 26 Abs. 1 hat der/die Bauwerber/in das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Voraussetzung dafür ist ein in Rechtskraft erwachsener Baubewilligungsbescheid (2 Wochen nach Zustellung)

Ich/wir melde/n den Baubeginn des mit Bescheid vom _____ bewilligten
Bauvorhabens _____
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

auf dem Grundstück Nr. _____ EZ _____ KG 23105 Breitenstein

am _____
(Datum)

Gleichzeitig übermitteln wir Ihnen die Mitteilung des Bauführers für die Übernahme der Bauführerschaft unseres Bauvorhabens (sofern beim Vorprüfungsverfahren noch nicht angegeben).

Gemäß § 26 Abs. 2 darf ab dem angezeigten Baubeginn die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

Der / die Bauwerber/in

Der Bauführer

Anmerkung:

§ 25, NÖ Bauordnung

Beauftragte Fachleute und Bauführer

(1) Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind.

Besitzt der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst diese Befugnis, ist eine solche Betrauung nicht erforderlich.

(2) Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8 *und* 9 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt Abs. 1 sinngemäß. *Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.* Davon abweichend, darf eine Gebietskörperschaft, die selbst Bauherr ist oder diesen vertritt, eine Person, die in einem Dienstverhältnis zu ihr steht und die die gleiche Befähigung besitzt, die zur Erlangung der Befugnis nach Abs. 1 erforderlich ist, zum Bauführer bestellen.

(3) Spätestens wenn der Bauherr der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie seiner mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung etc.) auszufolgen.

(4) Legt der Bauführer seine Funktion zurück, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt Beilagen ist zurückzustellen. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.